
Von: Lothar Schellhaas <l.schellhaas@ibohlsen.de>

Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2022 13:13

An: Föh-Warzecha, Anja <foeh-warzecha@rosbach-hessen.de>

Cc: Otfried Heineck <o.heineck@ibohlsen.de>; Stuhl, Volker <Stuhl@rosbach-hessen.de>

Betreff: AW: Stellungnahme zur öffentlichen Bekanntmachung OR/29 Friedberger Straße

Guten Tag Frau Föh-Warzecha,

gerne haben wir die nachfolgende fachtechnische Stellungnahme zu dem Brief der Interessengemeinschaft „Alte Hopfengärten“ vom 24.10.2022 zu dem o. g. Bebauungsplan erstellt:

Die hydraulische Situation im vorh. Kanalnetz von Ober-Rosbach wurde in seiner Gesamtheit im Generalentwässerungsplan (GEP) vom 20.09.2012 überrechnet und dargestellt. Derzeit befindet sich der GEP von 2012 in Überarbeitung. Mit dem Ergebnis ist Anfang 2023 zu rechnen.

Aus dem GEP 2012 ist ersichtlich, dass es bei einem Niederschlag mit einer Jährlichkeit von 3 Jahren ($T = 3$ a) im Bereich Friedberger Straße / Fuhrstraße, sowie anschließend im Bereich „Feldpreul“ zu einem Einstau bzw. teilweise auch zu Überstau im Kanalnetz kommt. Diese Überstaubereiche sind ja auch durch die bereits bei Starkniederschlägen aufgetretenen Schadensereignisse bei den Kanalhaltungen 120245 (Friedberger Straße) und 120312 (Feldpreul) in der Örtlichkeit bekannt. Von daher sind die Aussagen der IG „Alte Hopfengärten“ in den Absätzen 2 und 3 (Seite 1) korrekt.

Derzeit ist ein Kanalnetz gemäß den Regeln der Technik im Bereich einer Wohnbebauung für einen 3-jährigen Niederschlag nachzuweisen (zulässig ist hierbei ein Einstau bis Geländeoberkante / kein Überstau (Auszüge aus DWA-A 118 und DIN EN 752 sh. Anhang). Die dort enthaltenen Vorgaben laufen konform mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rosbach v.d.H. (§ 5, (3)) bzw. der DIN 1986-100. Hiernach hat sich jeder Anlieger gegen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst abzusichern. Die Grundstücksentwässerung ist entsprechend zu planen, bauen und zu betreiben.

Derzeit handelt es sich bei dem Plangebiet um eine unbefestigte Grünfläche welche vom Geländegefälle her in Richtung Südosten zur Friedberger Straße entwässert. Gemäß dem im Absatz 4, Seite 1 erwähnten Bodengutachten ist eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich (kf-Werte im Bereich von 10-8 bis 10-9 m/s). Daher wird es wohl bei Starkniederschlägen aus der Grünfläche des Plangebietes auch zu einem gewissen diffusen Abfluss in das vorh. Kanalnetz kommen. Die hieraus resultierende Regenwassermenge wird gemäß DWA-A 118 wie folgt berechnet:

$q_R = 0,06 \times 166,7 \text{ l/s,ha} = 10,0 \text{ l/s,ha}$ (Bemessungsansatz für ein Kanalnetz in einem Wohngebiet mit $T = 2$ a, $D = 10$ min (sh. KOSTRA-DWD 2010R im Anhang) und einem Abflussbeiwert von $\Psi = 0,06$

Sofern man den Abfluss aus dem Plangebiet bei Regenwetter auf die v. g. Drosselabflusspende dimensioniert, ändert sich daher auch nichts am Spitzenabfluss im nachfolgenden Kanalnetz. Daher empfehlen wir Ihnen folgende Auflagen im Bebauungsplan für das Plangebiet festzusetzen:

1. Niederschlagswasser ist grundsätzlich dezentral zu versickern, sofern dies die Baugrundverhältnisse zulassen.
2. Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln, und in Regenwasserzisternen als Brauchwasser zu verwerten (Vorgabe: 50 ltr. Volumen pro m² versiegelte Fläche).
3. Befestigte Hof,- Terrassenflächen etc. sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

4. Niederschlagswasser von befestigten Flächen, welches nicht versickert werden kann, ist durch geeignete Retentions,- / Rückhaltemaßnahmen im Plangebiet zurückzuhalten. Diese Rückhaltemaßnahmen sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 117 bzw. der DIN 1986-100 für eine Jährlichkeit von $T = 5$ Jahren und einen Drosselabfluss von $q_d = 10,0 \text{ l/s,ha}$ zu bemessen. Die Retentions,- Rückhalteinlage darf keinen Notüberlauf in das Kanalnetz haben.

Folgende Punkte sollten in Abstimmung mit der Bauleitplanung noch diskutiert und besprochen werden:

1. Festsetzung verbindliche Dachbegrünung ?
2. Festsetzung Befestigung Zufahrtsstraße (möglichst wasserdurchlässig) ?
3. Festsetzung dezentrale oder zentrale Regenrückhaltung ?
4. Festsetzung Brauchwasserzisternen mit integrierter Regenwasserrückhaltung ?

Die Ausführungen der IG „Alte Hopfengärten“ in Absatz 5, Seite 1 sind nicht nachvollziehbar. Das Baugebiet „Die Sang-1.BA“ entwässert im Trennsystem. Das Regenwasser aus dem Baugebiet wird über eine Regenrückhaltung gedrosselt in das Gewässer „Fahrenbach“ eingeleitet. Durch die Erschließung wurde sogar die ursprünglich am Mischwasserkanal in der Homburger Straße angeschlossenen Straßenflächen bis zur Saalburgstraße vom Kanal abgehängt und an den neuen v. g. Regenwasserkanal angeschlossen. Es somit hierdurch nicht zu einer Abflussverschärfung im unterhalb liegenden Kanalnetz gekommen. Im Gegenteil, es ist zu einer hydraulischen Verbesserung und Entlastung der Situation gekommen.

Durch die o. g. Auflagen / Festsetzungen wird es im Rahmen der gepl. Erschließung des OR/29 nicht zu einer Abflussverschärfung im vorh. Kanalnetz von Ober-Rosbach kommen. Die entstehende Flächenversiegelung wird durch die vorgesehenen Maßnahmen wieder kompensiert (Bemessung der Regenrückhaltung für $T = 5$ a; Nachweis des Kanalnetzes für $T = 3$ a).

Parallel hierzu wird der GEP von Ober,- und Nieder-Rosbach derzeit überarbeitet. Im Rahmen dieser Planung werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Abflusssituation im Kanalnetz im Bereich Friedberger Straße und Feldpreul erarbeitet. Diese werden dann zu einer weiteren Entschärfung der teilweise im Kanalnetz vorhandenen Überstausituation beitragen.

Freundliche Grüße aus Grünberg
Lothar Schellhaas



Ingenieurbüro Ohlsen GmbH

Eiserne Hand 13

35305 Grünberg

Telefon 06401 223 20 -18

l.schellhaas@ibohlsen.de

Geschäftsführer Otfried Heineck, Dipl. Ing. (FH) Betriebswirt (VWA)
Amtsgericht Gießen, HRB 3109, USt.IdNr. DE 192 025 221

